



Dienstleistungsbeschreibung

der

Arval Deutschland GmbH

Bajuwarenring 5
82041 Oberhaching,
eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 132025
(nachfolgend „Arval“)

Der Kunde hat mit Arval einen Rahmenvertrag „Fleet Management“ über Dienstleistungen für Fahrzeuge, die nicht von Arval verleast oder vermietet sind, geschlossen. Dieser Rahmenvertrag bildet nebst den Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Fleet Management“, der nachfolgenden Dienstleistungsbeschreibung, den jeweiligen Einzeldienstleistungsverträgen (nachfolgend: Dienstleistungsvertrag), der Dienstleistungsmatrix und der Arval Gebührentabelle die Grundlage für die vom Kunden gewünschten Leistungen und Abwicklungen von Arval.

Die nachstehenden Dienstleistungsbeschreibungen bilden das vom Kunden zum Vertragsabschluss gewünschte Dienstleistungsportfolio (sog. Servicemodule) ab. Wünscht der Kunde darüber hinaus weitere Dienstleistungen, so werden die Parteien die gewünschten Dienstleistungen entsprechend verhandeln und, falls diese von Arval angeboten werden können, in einer gesonderten Dienstleistungsbeschreibung vertraglich fixieren.

Servicegebühr

Arval erhält für jedes der nachstehend, ausgewählten Servicemodule die im Dienstleistungsvertrag bzw. in der Dienstleistungsmatrix vereinbarte Service-Gebühr.

1 Umfang der Dienstleistung

Bei Vereinbarung dieses Servicemoduls übernimmt Arval die Implementierung und ggf. Aktualisierung der Stammdaten auf Basis der Anlage „Fahrzeugdaten aktueller Fuhrparkbestand“ in das Datenverarbeitungssystem der Arval. Außerdem stellt Arval dem Kunden bzw. seinen Fahrzeugnutzern ein Online Anwendung („My Arval“) sowie eine App („My Arval Mobile“) mit verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Der Umfang der durchgeführten Implementierung beinhaltet im Wesentlichen und je nach Leistungsumfang:

- Aufbereitung und Integration aller fuhrparkrelevanten Daten in das System
- Integration der Unternehmensstruktur (z.B. Gesellschaften, Kostenstellenstruktur)
- Abstimmung der relevanten Standardprozesse mit dem Kunden
- Zur Verfügung stellen von Serviceunterlagen wie z.B., (Tank)-Servicekarten, Fahrerkits etc („My Arval“) so-

wie eine App („My Arval Mobile“) mit verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Der Umfang der Online Anwendungen My Arval und der App My Arval Mobile beinhalten im Wesentlichen – für den kundenseitigen Fuhrparkverantwortlichen:

- Strategische Kennzahlen der verwalteten Flotte
- Übersichten zu Verträgen, Bestellungen und Fahrerdetails
- Reports zu Nutzerstatistiken, Kraftstoffverbrauch, Tankungen, Schäden, Wartungs- und Reifenarbeiten, Rückläufern und Vertragslaufzeiten
- Rechnungsübersichten
- Servicefunktion zur Meldung von Schäden oder Fahreränderungen

Der Umfang der Online Anwendungen My Arval und der App My Arval Mobile beinhalten im Wesentlichen – für den Fahrzeugnutzer:

My Arval

- Details zum Leasingvertrag und Fahrstatistik
- Übersicht zu Reparaturen, Tankungen und Schäden
- Partnersuchfunktion
- Inbox und Archiv
- FAQ´s mit nützlichen Informationen
- Direktwahltaste zu Arval

My Arval Mobile

- Alle Informationen von My Arval in einer App:
 - Vertragsdetails
 - Around me
 - FAQ

Die App ist als iOS und Android in den Stores verfügbar

Service-Gebühr

Arval erhält für das Servicemodul „Stammdatenpflege / Nutzung „My Arval“ und „My Arval Mobile“ die im Dienstleistungsvertrag bzw. in der Dienstleistungsmatrix vereinbarte Service-Gebühr.



Wartungs- und Reparaturmanagement

1 Umfang der Dienstleistung

Bei Vereinbarung dieses Servicemoduls übernimmt Arval die Steuerung der Wartung und Reparatur des Fahrzeugs über Hersteller autorisierten Werkstätten.

Der Kunde hat fällige Wartungsarbeiten fristgerecht und erforderliche Reparaturen umgehend – jeweils im Namen und auf Rechnung von Arval – ausführen zu lassen.

Der Kunde hat zudem die für das Fahrzeug gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen, z. B. Hauptuntersuchung (HU) gemäß § 29 StVZO und Abgasuntersuchung (AU) gemäß § 47 StVZO, fristgemäß durchzuführen.

Arval wird den Kunden bei der außergerichtlichen Durchsetzung seiner Ansprüche aus einer etwaigen Mobilitätsgarantie, bei Kulanz- und/oder etwaigen Gewährleistungsansprüchen unterstützen. Der Kunde wird in diesem Zusammenhang die ihm zustehenden Ansprüche nach den Vorgaben der AGB auf eigene Kosten rechtzeitig geltend machen und erhalten. Stehen dem Kunden vorgenannte Ansprüche zu, übernimmt Arval die Erstellung von Kulanzanträgen sowie die Vermittlung zur Durchsetzung von Garantieansprüchen.

1.1 Leistungen von Arval

Das Servicemodul „Wartungs- und Reparatur-Management“ umfasst folgende Leistungen:

- die Durchführung der Wartung und/oder Reparatur für das betreffende Fahrzeug unter Einsatz der zwischen den Parteien vereinbarten und vom Hersteller autorisierten Werkstatt; und
- die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Hauptuntersuchung (HU) und die gesetzlich vorgeschriebene Abgasuntersuchung (AU);
- Prüfung, ob die Rechnungen den erteilten Aufträgen entsprechen und ob der Wartung und Reparatur angemessene Berechnungssätze zugrunde liegen; und
- Zahlung der auf Arval ausgestellten Rechnung für die von der Werkstatt erbrachte Wartung und/oder Reparatur; und
- Prüfung, ob eine von der Werkstatt als Teil der Wartung und Reparatur ausgeführte Wartungsdiagnose von der Herstellergarantie umfasst ist; und
- Erledigung der Korrespondenz mit der Werkstatt bezüglich der vorstehenden Leistungen.

1.2 Ausgeschlossene Leistungen

Folgende Leistungen werden vom Servicemodul „Wartungs- und Reparatur-Management“ nicht umfasst:

- Prüfung, ob die Werkstatt die Wartung und/oder Reparatur ordnungsgemäß ausführt (oder ausgeführt hat); und
- Planung der Wartung und/oder Reparatur gemäß dem Checkheft oder variabler Serviceintervallanzeige bzw. der Bedienungsanleitung oder den Angaben des Herstellers.

1.3 Pflichten des Kunden

1.3.1 Kontaktaufnahmepflicht

Vor der Durchführung der Wartungs- und Reparaturarbeiten hat der Kunde sicherzustellen, dass die Werkstatt Arval kontaktiert, um die erforderliche Zustimmung zur Durchführung der

Wartung und/oder Reparatur gemäß den Herstellerrichtlinien (Vorgabe für Wartung und Inspektion) zu erhalten.

1.3.2 Pflichten im eigenen Interesse

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Inspektionen und Ölwechsel in das Fahrzeugserviceheft aufgenommen bzw. sofern kein Fahrzeugserviceheft vorhanden ist, diese Serviceleistungen entsprechend dokumentiert werden.

2 Abrechnung von Wartung und verschleißbedingten Reparaturen mit herstellerautorisierten Werkstätten

2.1 Abrechnung von freigegebenen Leistungen

Der Kunde erhält eine digitale Arval Servicekarte, mit der der o. g. Leistungsumfang bargeldlos in Anspruch genommen werden kann. Mit der Durchführung der vereinbarten Leistungen dürfen – im Namen und auf Rechnung von Arval – ausschließlich die von dem jeweiligen Hersteller autorisierten oder bei der Durchführung der HU bzw. AU eine von Arval freigegebenen Reparaturwerkstätten beauftragt werden.

Die vereinbarten Leistungen können von dem Kunden bzw. dem Fahrer nur bargeldlos bei Vorlage der digitalen Arval Servicekarte, die hierbei als Ausweis dient, beansprucht werden.

Der Kunde hat die Werkstatt darauf hinzuweisen, dass bei Überschreiten der voraussichtlichen Kosten für die geplanten Wartungs- und Reparaturarbeiten in Höhe von 400,00 Euro netto die Werkstatt vor Beginn der Arbeiten Arval darüber informieren und die Zustimmung von Arval einholen muss. Die rechtzeitige Mitteilung einer davon abweichenden Freigabegrenze an Arval obliegt dem Kunden.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt direkt zwischen der jeweiligen Werkstatt und Arval, die die jeweilige Rechnung in Hinblick auf solche Informationen überprüft, die für die Erbringung der Leistungen von Arval notwendig sind; dazu gehört auch die Überprüfung, ob die ausgeführten Leistungen ordnungsgemäß berechnet wurden. Die Abrechnung zwischen Arval und dem Kunden erfolgt – gegen Berechnung der vereinbarten Service-Gebühr – entsprechend der im Dienstleistungsvertrag bzw. im Rahmenvertrag vereinbarten Abrechnungsmethode auf Grundlage der vertraglichen Regelungen (vgl. Ziffer 2.3.4 der AGB).

2.3 Abrechnung von nicht freigegebenen Leistungen

Werden Leistungen abgerechnet, zu deren Übernahme Arval nicht verpflichtet ist, werden diese an den Kunden weiterbelastet. In diesem Falle ist Arval berechtigt, für den Mehraufwand eine Gebühr zu verlangen. Die Höhe der Gebühr kann der jeweils aktuellen Gebührentabelle über www.arval.de entnommen werden.

Reifen Management

1 Umfang der Dienstleistung

Arval bietet dem Kunden im Rahmen des Servicemoduls „Reifenmanagement“ die Möglichkeit, das bestehende Netzwerk der Reifenvertragspartner (im Folgenden: Reifenpartner) von Arval zu nutzen. Über dieses Netzwerk können Reifen beschafft, gewechselt, eingelagert oder repariert werden.



Bei Vereinbarung dieses Servicemoduls übernimmt Arval für die gemäß „Dienstleistungsvertrag“ festgelegten Fahrzeuge das Reifenmanagement gemäß den nachfolgenden Regelungen (Ziffer 1.1 bis 1.3).

1.1 Leistungen von Arval

Die Dienstleistung „Reifen Management“ umfasst folgende Leistungen von Arval:

- Zurverfügungstellung eines bundesweiten leistungsfähigen Netzwerks für Reifenservices
- Prüfung, ob die Rechnungen den erteilten Aufträgen entsprechen und ob dem Reifen-Service durch den Reifenpartner angemessene Berechnungssätze zugrunde liegen
- Zahlung der Rechnungen des Reifenpartner für den Reifen-Service
- Erledigung der Korrespondenz mit dem Reifenpartner bezüglich der vorstehenden Leistungen

1.2 Arval erbringt die in Ziff. 1.1 aufgeführten Dienstleistung nur, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- die Dienstleistung „Sommerreifen-Management“ wird von dem von Arval empfohlenen Reifenlieferanten erbracht;
- der Kunde oder der Reifenlieferant stellt Arval die vollständigen Informationen zur Verfügung, die für die Erteilung der Zustimmung erforderlich sind, einschließlich der Identifizierung des Fahrzeugs, für das die Dienstleistung erforderlich ist, sowie die Angabe der Art der Dienstleistungen
- Arval gegenüber dem Reifenpartner die vorherige Zustimmung/Freigabe für die Dienstleistungen erteilt hat; und

1.3 Folgende Leistungen sind vom Sommerreifen-Management nicht umfasst; für diese ist der Kunde verantwortlich:

- Planung des Austausches der Reifen des Fahrzeugs
- rechtzeitiger Austausch der Reifen des Fahrzeugs
- Sicherstellung, dass die richtige Art von Reifen verwendet wird.

2 Reifeneinlagerungsmanagement

2.1 Die Dienstleistung „Reifeneinlagerungs-Management“ (im Dienstleistungsvertrag auch „Reifenservice Reifeneinlagerung“ genannt) umfasst folgende Leistungen von Arval:

- Einlagerung der jeweils nicht benötigten Sommer-/Winterreifen bei einem von Arval autorisierten Reifenpartner;
- Prüfung, ob die Rechnungen den erteilten Aufträgen entsprechen und ob dem Reifeneinlagerungs-Service angemessene Berechnungssätze zugrunde liegen
- Zahlung der Rechnungen des Reifenpartners für den Reifeneinlagerungs-Service
- Erledigung der Korrespondenz mit dem Reifenlieferanten bezüglich der vorstehenden Leistungen.

2.2 Der Reifenlieferant händigt dem Kunden/Nutzer für die jeweilige Einlagerung der Reifen/Räder einen Einlieferungsschein aus, der vom Kunden sorgfältig aufzubewahren

ist, da er als Legitimation beim nächsten Reifen-/Räderwechsel, der Abholung bzw. als genereller Nachweis über die eingelagerten Reifen/Räder und die Lagerstätte gilt.

2.3 Kosten, die für eine mögliche Entsorgung von beschädigten Reifen oder nicht mehr den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderung hinsichtlich der Mindestprofiltiefe entsprechenden Reifen, entstehen, trägt der Kunde.

2.4 Bei Beendigung eines Dienstleistungsvertrages sind eingelagerte Reifen unverzüglich beim Reifenlieferanten abzuholen. Dies gilt auch, falls die Reifen die gesetzlich vorgeschriebene Mindestprofiltiefe erreicht bzw. unterschritten haben. Sollten die Reifen nach Beendigung des Dienstleistungsvertrages nicht innerhalb von 1 Monat beim Reifenlieferanten abgeholt werden, ist Arval berechtigt, den Reifenlieferanten mit der Entsorgung der Reifen zu beauftragen. Die Kosten für die Entsorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt, zusätzlich wird Arval dem Kunden eine Handling-Gebühr in Höhe von EUR 150,00 berechnen.

3 Mobile Fitting

Soweit Mobile Fitting in einer Region verfügbar ist, kann auf Kundenwunsch ein Arval Partner die kostenpflichtige Reifenmontage (saisonaler Wechsel) bei dem Kunden vor Ort übernehmen. Die Kosten hierfür sind vom Kunden zu tragen.

4 Abrechnung der Dienstleistungen Reifen Management

Die vereinbarten Leistungen (Ziff. 1.1 bis 4) können vom Kunden bzw. vom Fahrer – im Namen und auf Rechnung von Arval – nur bargeldlos bei Vorlage der digitalen Arval Servicekarte, die hierbei als Ausweis dient, beansprucht werden.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt direkt zwischen dem jeweiligen Reifenlieferanten und Arval, die die jeweilige Rechnung in Hinblick auf solche Informationen überprüft, die für die Erbringung der Leistungen von Arval notwendig sind; dazu gehört auch die Überprüfung, ob die ausgeführten Leistungen ordnungsgemäß berechnet wurden. Die Abrechnung zwischen Arval und dem Kunden erfolgt – gegen Berechnung der vereinbarten Service-Gebühr – entsprechend der im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Abrechnungsmethode gemäß den vertraglichen Regelungen (vgl. Ziffer 2.3.4. der AGB).

5 Auswahl der Reifenpartner

Der Bezug von Reifen und Felgen und die damit verbundenen Leistungen können ausschließlich bei den Arval Reifenpartnern (Reifenlieferanten) erfolgen. Die Reifenpartner können unter www.arval.de eingesehen oder bei Arval angefragt werden.

Arval Assistance

1 Umfang der Dienstleistung

Mit dem Servicemodul „Arval Assistance“ wird dem Kunden Pannen- und Unfallhilfe gewährt. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von derartigen Pannen und Unfällen werden fahrzeug- und personenbezogene Unterstützungsleistungen (nachfolgend „Assistance Leistungen“) auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages erbracht, den Arval mit einem externen Anbieter abgeschlossen hat.



Im Falle einer technischen Panne oder eines Unfalls kann der Kunde bei der in der Broschüre „Arval Assistance“ angegebenen Hotline die Panne bzw. den Unfall melden und die Assistance Leistungen in Anspruch nehmen.

Die 24-h-Service-Hotline steht dem Fahrer kostenfrei zur Verfügung und greift bei jeder Art von Beschädigung, sei es durch einen Unfall oder durch andere Ursachen (höhere Gewalt, Vandalismus etc.).

Die Assistance Leistungen werden durch einen externen Dienstleister erbracht. Inhalt und Umfang der Assistance Leistungen und die Voraussetzungen für deren Erbringung ergeben sich aus den besonderen Bedingungen der Broschüre „Arval Assistance“, die dem Kunden ausgehändigt wird und die über www.arval.de eingesehen werden kann.

Schadenmanagement

1 Umfang der Dienstleistung

Bei Vereinbarung des Servicemoduls „Schadenmanagement“ übernimmt Arval die Abwicklung von unfallbedingten Fahrzeugschäden sowie von Diebstählen und sorgt für die Reparatur des Fahrzeuges in einer Arval Partnerwerkstatt. Dem Kunden wird für die Dauer der Reparatur ein kostenloses Ersatzfahrzeug der „kleinsten Kategorie“ zur Verfügung gestellt; die zusätzlich anfallenden Kosten der Nutzung (z. B. Kraftstoffe) dieses Ersatzfahrzeuges sowie etwaige Selbstbehalte im Schadenfall trägt der Kunde.

Im Schadenfall hat der Kunde Arval unverzüglich telefonisch darüber zu unterrichten; hierzu stellt Arval dem Kunden bzw. seinen Fahrern eine 24-h-Service-Hotline zur Verfügung. Arval erfasst nach Angabe des Kunden alle für den jeweiligen Schadenfall relevanten Informationen und sendet das entsprechend ausgefüllte Schadenformular zur Unterschrift an den Kunden bzw. Fahrer. Dieser verpflichtet sich zur Prüfung und ggf. Korrektur, Unterschrift und umgehenden Rücksendung an Arval. Bei einem größeren Schadenfall, in jedem Fall jedoch bei Wild-, Brand-, Vandalismusschäden, Unfallflucht von Dritten oder im Fall des Diebstahls des Fahrzeuges oder einzelner Teile des Fahrzeuges hat der Kunde bzw. der Fahrer den Schadenfall umgehend der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen (zusätzlich bei Unfällen im Ausland auch Meldung des Unfalls bei der deutschen Polizeibehörde!) und Arval eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten; die vorstehende Regelung gilt insbesondere auch für Schadenfälle im Ausland.

1.1 Leistungsinhalt, Schadensteuerung und -abwicklung

Die Dienstleistung „Schadenmanagement“ umfasst folgende Leistungen von Arval:

- Arval stellt dem Kunden und dem jeweiligen Fahrzeugnutzer eine telefonische 24-h-Service-Hotline und eine Online-Anwendung zur Schadenmeldung zur Verfügung.
- Soweit der Kunde dies wünscht, organisiert Arval zusätzlich die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges für die Dauer der Reparatur des Fahrzeuges
- Anzeige von Schadenfällen bei dem vom Kunden benannten Versicherer/Versicherungsvertreter im Namen

und Auftrag des Kunden auf Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen

- Soweit erforderlich, beauftragt Arval einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens
- Geltendmachung der Schadenshöhe gegenüber dem Versicherer bzw. - sofern keine Kaskoversicherung vorliegt - gegenüber dem Kunden. Arval wird die Schadensabwicklung mit den Versicherern vorantreiben. Sollte die Haftpflichtversicherung des Schädigers eine Schadensregulierung ablehnen, wird Arval dem Kunden aus deren Netzwerk entsprechende Rechtsanwälte empfehlen.
- Verauslagung der Kosten zur Beseitigung der Sachschäden am Fahrzeug (z.B. Reparatur-, Sachverständigen-, Berge-, Schlepp-, Mietwagenkosten), die Arval von einer Werkstatt oder einem Dritten in Rechnung gestellt werden, soweit
 - das Fahrzeug in Deutschland zugelassen ist und
 - sich der Unfall bzw. das Schadenereignis in Deutschland ereignet hat und
 - die Kosten für die Beseitigung der Sachschäden am Fahrzeug durch (i) die für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung des Kunden oder (ii) die (Kfz-)Haftpflichtversicherung eines anderen Verkehrsteilnehmers oder sonstigen Schadenverursachers abgedeckt sind.

1.2 Eine darüber hinausgehende Abwicklung von Schäden durch Arval erfolgt nicht. Insbesondere umfasst das Schadenmanagement nicht die Abwicklung von Vermögens- und Personenschäden des Kunden, des Nutzers und/oder der Insassen sowie die Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter, welche gegen den Kunden, seinen Kfz-Versicherer oder mitversicherte Personen erhoben werden.

1.3 Sofern die Ansprüche des Kunden nur im Klageverfahren durchsetzbar sind, ist hierfür der Kunde verantwortlich. Arval wird dem Kunden hierzu alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

1.4 Damit die Abwicklung eines Schadens über Arval erfolgen kann, darf vom Kunden oder Nutzer keine Abtretungserklärung unterschrieben werden, da diese immer zu einer direkten Abrechnung zwischen der Werkstatt und dem Eigentümer des Fahrzeugs führt. In diesen Fällen wird Arval keine Abwicklungs- und Beratungsleitung erbringen. Der Kunde wird seine Fahrzeugnutzer darüber informieren.

1.5 Arval wird dem Kunden Partner-Fachwerkstätten empfehlen, sofern nicht die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen oder Unterlagen (insbesondere Leasingverträge und Versicherungsbedingungen) zwingend andere Werkstätten vorschreiben.

1.6 Sollte ein Eigentümer der Reparatur des Fahrzeuges nicht zustimmen, wird Arval auf Wunsch des Kunden den Eigentümer vom Standort des Fahrzeuges unterrichten und gem. Ziff. 4 die Abrechnung mit dem Versicherer vornehmen.



2 Pflichten des Kunden

2.1 Der Kunde hat Arval einen zentralen Ansprechpartner die für Abwicklung der Schadenfälle zu benennen.

2.2 Damit ein Schadenfall vertragsgemäß abgewickelt werden kann, stellt der Kunde Arval alle notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind oder vom betreffenden Versicherer und Fahrzeugeigentümer zur Abwicklung des Schadenfalls verlangt werden. Der Kunde wird darüber hinaus die Freigabe zur Beauftragung für das Arval Partnernetzwerk mit dem Eigentümer und/oder Versicherer einholen. Der Kunde wird Arval über wesentliche Veränderungen der Vertragsverhältnisse mit dem Eigentümer bzw. den Eigentümern und dem Versicherer bzw. den Versicherern umgehend schriftlich informieren.

2.3 Der Kunde hat die Pflicht, mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. den jeweiligen Eigentümern die Reparaturfreigabegrenze, bis zu dem die Reparaturfreigabe von Unfallschäden ohne Einwilligung des Eigentümers bzw. der Eigentümer erfolgen kann, abzustimmen. Hierbei sollte die Schadenhöhe für einen einzelnen Vorgang, unabhängig vom Eigentümer einen einheitlichen Wert betragen.

2.4 Der Kunde stellt Arval in Bezug auf alle Ansprüche, Forderungen, Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen, die Arval infolge einer vom Kunden nicht mit dem Eigentümer und/oder Versicherer erfolgten Abstimmung entstehen, frei.

3 Abrechnung des Schadensmanagement

3.1 Abrechnung der Kosten aus dem Schadenfall

Wenn Arval gemäß den vorstehenden Regelungen Leistungen Dritter für den Kunden veranlasst (z. B. Bergungsdienste oder Schadensschätzungen), Ersatzfahrzeuge beschafft oder Reparaturen in Auftrag gibt, sind die Leistungen dieser Dritten nicht durch die vereinbarte Servicegebühr abgedeckt, sondern werden dem Kunden nach Anfall weiter berechnet, soweit Arval hierfür nicht entsprechende Erstattungen Dritter, z. B. von Unfallbeteiligten und Versicherungen, erhält.

Der Kunde tritt hiermit seinen gegen einen Schadenverursacher bzw. dessen Versicherer bestehenden Anspruch auf Zahlung sog. Unfallnebenkostenpauschalen (für Porto, Kommunikationskosten etc.) an Arval ab. Arval nimmt die Abtretung durch Übernahme der Schadenabwicklung an.

Versicherungsmanagement

1 Versicherungsvermittlung

Auf Wunsch des Kunden kann Arval fahrzeugbezogene Versicherungen vermitteln, soweit diese im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen stehen. Dazu wird Arval entsprechend den Bedürfnissen des Kunden Versicherungen bzw. versicherungssähnliche Dienstleistungen anbieten. Arval ist sog. produktakzessorischer Versicherungsmakler (Registrierungsnummer D-HYBI-XC11K-78, mit Erlaubnisbefreiung nach § 34 d Abs. 3 der Gewerbeordnung).

2 Versicherungsservice

Wenn die Parteien dieses Servicemodul vereinbart haben, wird Arval nach den Bedingungen des jeweiligen Dienstleistungsvertrages die Versicherung (Kfz-Haftpflichtversicherung und

Kaskoversicherung) des jeweiligen Fahrzeuges veranlassen. Dabei wird Arval i. d. R. Versicherungsnehmerin, der Kunde Versicherter sein. Vor Vertragsabschluss wird der Kunde Arval alle gewünschten Informationen über den bisherigen Schadenverlauf und den Versicherungsumfang der letzten drei Jahre geben und auf Wunsch nachweisen; soweit erforderlich, erteilt der Kunde hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung.

2.1 Leistungsinhalt

Nach Abschluss der Versicherung informiert Arval den Kunden über den Abschluss der Versicherungsverträge und organisiert die Bereitstellung der Internationale Versicherungskarte für den Kraftverkehr (sog. grüne Versicherungskarte) und händigt die Versicherungsbedingungen aus.

Die Versicherungsverträge werden durch Arval aufgrund eines zwischen Arval und dem Versicherer bestehenden Vertrages abgeschlossen. Eine Beendigung dieses Vertrages bedingt ebenfalls die Beendigung des für das Fahrzeug des Kunden abgeschlossenen Einzelversicherungsvertrages. Arval wird den Kunden über eine Beendigung des Vertrages im Voraus informieren und – im Einvernehmen mit dem Kunden – einen neuen Einzelversicherungsvertrag abschließen; eine Pflicht zum Abschluss einer Versicherung besteht für Arval jedoch nicht.

2.2 Pflichten des Kunden

Der Kunde hat bei der Abwicklung eines Versicherungsfalles vollumfänglich mit Arval und dem Versicherer zu kooperieren und insbesondere alle geforderten Erklärungen abzugeben und Informationen zur Verfügung zu stellen.

2.3 Abrechnung

Soweit nicht anders vereinbart, berechnet Arval die an den Versicherer zu zahlenden Prämien – einschließlich einer Service-Gebühr für die Erbringung des Versicherungsservices – monatlich an den Kunden weiter. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, setzt sich der im Dienstleistungsvertrag angegebene Betrag für den Versicherungsservice aus den Versicherungsprämien und der Service-Gebühr für die Erbringung des Versicherungsmanagements zusammen.

Prämienrouting

1 Leistungsinhalt

Arval übernimmt für den Kunden die Zahlung der Versicherungsprämien für die vom Kunden abzuschließenden Versicherungen. Eine Prämienschuldnerpflicht ergibt sich dadurch nicht für Arval. Prämienschuldner gegenüber dem Versicherer bleibt der Kunde.

2 Pflichten des Kunden

Der Kunde hat sämtliche Unterlagen über die Versicherungsverträge, insbesondere Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen und Vertragsinformation einschließlich des Produktinformationsblattes in Kopie an Arval weiterzuleiten. Darüber hinaus hat der Kunde sämtliche Rechnungen unverzüglich nach Erhalt im Original an Arval weiterzuleiten.

Der Kunde ist ferner verpflichtet, Arval über jede Änderung der Zahlungspflichten bezüglich der Versicherungsprämien (z. B. bei Änderungen von Versicherungstarifen, -prämien oder -



steuern, Schadenfreiheitsrabatten usw.) unverzüglich zu informieren. Unterlässt der Kunde dies, entfällt jeglicher Anspruch gegenüber Arval.

3 Abrechnung

Soweit nicht anders vereinbart, werden die von Arval verauslagten Versicherungsprämien einschließlich der Service-Gebühr für die Zahlung der Versicherungsprämien monatlich an den Kunden weiterberechnet. Soweit nicht einzeln ausgewiesen, setzt sich der im Dienstleistungsvertrag angegebene Betrag für das Prämienrouting entsprechend aus den Versicherungsprämien und der Service-Gebühr für die Erbringung des Versicherungsmanagements zusammen.

Hat Arval die Versicherungsprämien für die Zeit nach Beendigung des Dienstleistungsvertrages verauslagt, kann Arval vom Kunden Erstattung verlangen, auch wenn der jeweilige Versicherer eine Rückerstattung an den Kunden noch nicht vorgenommen hat.

4 Kündigung – Anpassung der Versicherungsprämien

Ändern sich in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Beginn der Vertragslaufzeit (Vertragsbeginn) sowie während der Vertragslaufzeit der Tarif, die Tarif- und Kraftfahrtbestimmungen des Versicherers, die Höhe der Prämien und Steuern für Versicherungen und die gesetzlichen Abgaben, so ist Arval berechtigt, die Beträge zu dem vom Versicherer genannten Zeitpunkt bzw. ab nächster Fälligkeit oder ab gesetzlicher Fälligkeit entsprechend anzupassen.

Gleiches gilt während der gesamten Laufzeit des jeweiligen Dienstleistungsvertrages, wenn die Versicherung den Versicherungstarif oder die Einstufung aufgrund negativer oder positiver Schadenverläufe ändert.

Tankkartenmanagement

1 Umfang der Dienstleistung

1.1 Bei Vereinbarung dieses Servicemoduls stellt Arval dem Kunden die Tankberechtigungskarten der im Einzeldienstleistungsvertrag festgelegten Mineralölgesellschaft(en) zur Verfügung. Der Leistungsumfang der Tankkarte kann auf den Kraftstoffkauf beschränkt oder auf den Kauf von Öl, Wagenpflegeutensilien und Kleinteilen ausgedehnt werden („Warenberechtigungsgruppen“).

Der Fahrer kann mit seiner Tankkarte unter Verwendung eines PIN-Codes bei den vereinbarten Mineralölgesellschaften im Namen und auf Rechnung von Arval bargeldlos tanken; der Kunde wird bei der schriftlichen Bestellung der ausgewählten Tankkarte den räumlichen Geltungsbereich (national/international) und die von ihm gewünschte Berechtigungsstufe festlegen. Dabei ist die Warenberechtigungsgruppe der jeweiligen Mineralölgesellschaft maßgeblich.

1.2 Nach Abschluss des jeweiligen Dienstleistungsvertrages wird Arval die ausgewählte Tankkarte bestellen und dem Kunden bzw. dem Fahrer zukommen lassen. Die Tankkarte darf entsprechend der jeweils vereinbarten Berechtigungsstufe ausschließlich – im Namen und auf Rechnung von Arval – für den bargeldlosen Bezug von Kraftstoffen und weiteren Waren/Dienstleistungen, nachfolgend insgesamt als

„Kraftstoffe“ bezeichnet, verwendet werden; die Abrechnung von Barauslagen für Kraftstoffe ist ausgeschlossen.

Die Tankkarten werden entweder auf die Vertragsnummer, den Fahrernamen oder das Kennzeichen des Fahrzeuges ausgestellt.

1.3 Jede Karte bekommt einen PIN-Code. Der PIN-Code wird, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, als Zufalls-PIN durch die Mineralölgesellschaft vergeben und aus Gründen der Sicherheit direkt an den Fahrzeugnutzer versandt. Arval benötigt hierzu die Versandanschrift des Fahrzeugnutzers.

Der Kunde wird den jeweiligen Fahrer verpflichten, die Tankkarte sorgfältig aufzubewahren, die Geheimzahl (PIN), sofern sie nicht sofort nach Erhalt vernichtet wird, an einem sicheren Ort und nicht in unmittelbarer Nähe der Tankkarte aufzubewahren und die Tankkarte nebst PIN vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu bewahren, um eine missbräuchliche Nutzung zu vermeiden. Der Vermerk des PIN-Codes auf der Karte oder Kartenhülle ist nicht zulässig. Die Tankkarte darf nicht im unbewachten Fahrzeug aufbewahrt werden.

2 Rechte und Pflichten des Kunden – Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mineralölgesellschaften

2.1 Soweit diese Bedingungen keine Sonderregelungen enthalten, gelten für die Benutzung der Tankkarten – soweit vorhanden – die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der jeweiligen Mineralölgesellschaft entsprechend, die dem Kunden auf Wunsch gesondert zur Verfügung gestellt werden; für die Überlassung der genannten Geschäftsbedingungen genügt deren Veröffentlichung auf der Arval Homepage. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Mineralölgesellschaft können auf deren Homepage eingesehen werden.

Der Kunde wird den jeweiligen Fahrer verpflichten, bei jeder Benutzung der Tankkarte den jeweiligen Kilometerstand des Fahrzeuges vollständig und richtig einzugeben.

2.2 Sobald der Dienstleistungsvertrag hinsichtlich des Service-Moduls „Tankkartenmanagement“ endet, wird der Kunde die weitere Nutzung der Tankkarte einstellen, die Tankkarte unbrauchbar machen (Magnetstreifen lochen) und diese auf seine Kosten unverzüglich an die Mineralölgesellschaft zurücksenden oder vernichten. Eine Tankkarte darf in keinem Fall bei Rückgabe in dem entsprechenden Fahrzeug verbleiben und keiner dritten Person übergeben werden. Der Tankkartenvertrag gilt als beendet, wenn der Kunde unter Angabe der Tankkartennummer die Vernichtung der Tankkarte schriftlich Arval bestätigt hat. Wird die Tankkartenfunktion Abrede widrig genutzt, bleibt ein entsprechender Schadenersatzanspruch vorbehalten.

2.3 Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass der Verlust einer Tankkarte oder deren missbräuchliche Verwendung Arval unverzüglich gemeldet wird; bis zur Meldung trägt der Kunde die dadurch verursachten Schäden. Für die Sperrung und die Organisation des kurzfristigen Ersatzes von verloren gegangenen bzw. gestohlenen Tankkarten berechnet Arval eine Bear-



beitungsgebühr, deren Höhe der jeweils aktuellen Gebührentabelle unter www.arval.de entnommen werden kann. Eine als verloren oder gestohlen gemeldete Tankkarte ist, falls sie wieder aufgefunden wird, unverzüglich an Arval zurückzugeben.

Der Kunde wird den jeweiligen Fahrer verpflichten, die Regelungen und etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen der jeweiligen Mineralölgesellschaft sorgfältig zu beachten.

3 Abrechnung der Tankkarten und Kraftstoffe

Für die Überlassung der Tankkarte erhält Arval – neben der Bezahlung der Kraftstoffe – eine monatliche Tankkarten Service-Gebühr, deren Höhe im jeweiligen Dienstleistungsvertrag bzw. in der Dienstleistungsmatrix festgelegt wird.

Arval stellt dem Kunden den über die Tankkarte(n) bezogenen Kraftstoff auf Basis des tatsächlichen Verbrauches (Ziff. 3.1) oder auf Basis einer Kraftstoffpauschale (Ziff. 3.2) in Rechnung. Arval ist berechtigt, den gewählten Abrechnungsmodus während der Laufzeit des Dienstleistungsvertrages jederzeit ohne Angabe von Gründen umzustellen. Die Umstellung des Abrechnungsmodus wird Arval dem Kunden im Voraus mitteilen.

3.1 Abrechnung des tatsächlichen Verbrauches

Für den Bezug von Kraftstoffen hat der Kunde an Arval das vereinbarte bzw. das an der jeweiligen Tankstelle übliche Entgelt zu bezahlen.

Die bezogenen Lieferungen sind vom Kunden so lange zu den vereinbarten Entgelten zu bezahlen, bis entweder der Dienstleistungsvertrag bzw. das Servicemodul „Tankkartenmanagement“ beendet wurde (Ziff. 2.2) oder Arval eine schriftliche Information (unter Angabe der Kartenummer) über den Verlust oder die Vernichtung der Karte erhält.

3.2 Abrechnung über Kraftstoffpauschale

Arval berechnet die vom Kunden zu zahlende monatliche Kraftstoffpauschale auf Basis des zu erwartenden monatlichen Kraftstoffverbrauches des Fahrzeuges.

Dieser wird auf Basis der gemäß im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Jahresfahrleistung unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers zum kombinierten Kraftstoffverbrauch des Fahrzeuges in l/100 km ermittelt. Auf Verlangen von Arval wird der Kunde Arval geeignete Unterlagen bzw. Informationen zur Bestimmung des tatsächlichen Kraftstoffverbrauchs zur Verfügung stellen.

Die konkrete Abrechnung des mit der Tankkarte tatsächlich bezogenen Kraftstoffes erfolgt mindestens alle zwölf Monate nach Erstbenutzung der Tankkarte. Arval ist bei einer Abweichung des tatsächlichen vom kalkulierten Kraftstoffverbrauch von mehr als zehn Prozent berechtigt, die Kraftstoffpauschale anzupassen.

3.3 Allgemeine Regelungen

3.3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Tankkartenrechnungen unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und Beanstandungen spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei Arval einzureichen. Nach Ablauf der vier Wochen gilt die jeweilige Rechnung als genehmigt, wenn sie der Kunde nicht innerhalb dieser Frist beanstandet hat.

3.3.2 Die Tankkarten Service-Gebühr und die in dem jeweiligen Monat gelieferten Kraftstoffe werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet und zur Zahlung fällig.

3.3.3 Rechnet der Kunde Kraftstoffe oder sonstige Waren/Dienstleistungen über die Tankkarte ab, die nicht von der vom Kunden gewählten Warenberechtigungsgruppe umfasst sind, wird Arval dem Kunden für die Bearbeitungskosten eine Bearbeitungsgebühr berechnen, deren Höhe der jeweils aktuellen Gebührentabelle unter www.arval.de entnommen werden kann.

Ist der Kunde mit Zahlungen, egal für welche Leistung von Arval, in Verzug, ist Arval berechtigt, die Tankkarte innerhalb von fünf Werktagen nach schriftlicher Ankündigung auf Kosten des Kunden zu sperren.

Arval ist berechtigt, die im Ausland angefallene Umsatzsteuer wie Kosten/Aufwand zu behandeln bzw. dem Kunden weiter zu berechnen.

3.4 Haftung – Gewährleistung

Bei Schäden, Leistungsstörungen oder Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Kraftstoffen ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich gegenüber Arval schriftlich geltend zu machen. Der Kunde wird Arval kurzfristig diejenigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die es Arval ermöglichen, ihrerseits die entsprechenden Ansprüche gegenüber der jeweiligen Mineralölgesellschaft geltend zu machen und durchzusetzen. Abweichend von etwaigen sonstigen Regelungen der Parteien wird Arval die ihr gegenüber der jeweiligen Mineralölgesellschaft zustehenden Ansprüche nicht an den Kunden abtreten.

Führerscheinkontrolle

1 Umfang der Dienstleistung

Arval bietet dem Kunden sowie dessen Fuhrparkverantwortlichen mit diesem Servicemodul die Möglichkeit einer Erleichterung der Führerscheinkontrolle an, welche mindestens zweimal jährlich für überlassene Dienstfahrzeuge durchgeführt werden sollte. In diesem Zusammenhang stellt Arval ein System zur Verfügung, welches die Führerscheinkontrolle wesentlich erleichtert.

Die Nutzung dieses Systems entbindet den Kunden jedoch nicht von seiner Halterverantwortlichkeit; etwaige strafrechtliche oder versicherungsrechtliche Konsequenzen sind auch bei Nutzung des Systems möglich.

2 Bereitstellung und Nutzung des Systems

Arval stellt dem Kunden über einen Arval Dienstleister ein System bestehend aus Prüfsiegeln, Prüfstationen und/oder App sowie einem Webportal zur Verfügung. Für eine ordentliche Führerscheinkontrolle empfiehlt Arval, dass der Kunde, insbesondere dessen Fuhrparkverantwortlicher, bei erstmaliger Aufbringung der Prüfsiegel das Original des Führerscheins des jeweiligen Fahrzeugnutzers überprüft und das Prüfsiegel auf den Führerschein aufklebt, ohne hierdurch Informationen des Führerscheindokumentes zu verdecken. Der Kunde bzw. dessen Fuhrparkverantwortlicher wird sämtliche nötigen Daten bezüglich der mit Prüfsiegeln versehenen Führerscheine in einer vom Arval Dienstleister zur Verfügung gestellten Datei



eintragen und an den Dienstleister übermitteln bzw. direkt in dem zur Verfügung gestellten Webportal eintragen.

Die Parteien haben entsprechende Datenschutzvereinbarungen abgeschlossen, welche den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der DSGVO genügen, insbesondere hat der Kunde den Fahrzeugnutzer über die Datennutzung aufgeklärt und belehrt. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, dass der Fahrzeugnutzer in die Nutzung der Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften eingewilligt hat.

Die Kontrolle eines Führerscheins erfolgt durch Auflegen des mit Prüfsiegel versehenen Führerscheins auf eine Prüfstation oder App. Die Prüfstationen bzw. die App senden die vorgenommenen Führerscheinkontrollen direkt an die Datenbank.

3 Haftung

Das Servicemodul „Führerscheinkontrolle“ entlastet den Kunden bzw. dessen Fuhrparkverantwortlichen lediglich bei der Durchführung der Führerscheinkontrolle und verschafft ihm einen genauen Überblick über die noch nicht vorgelegten Führerscheine; etwaige Eskalationsstufen und Konsequenzen bezüglich nicht vorgelegter Führerscheine muss der Kunde bzw. dessen Fuhrparkverantwortlicher in Hinblick auf seine Halterverantwortlichkeit in eigener Verantwortung anordnen. Eine Übertragung der Halterverantwortlichkeit auf Arval ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Arval haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der verarbeiteten Daten. Arval übernimmt keinerlei Gewährleistung für überlassene Prüfsiegel. Der Kunde haftet gegenüber Arval für beschädigte oder verlustig gegangene Prüfstationen zum Zeitwert.

Die Prüfstationen verbleiben im Eigentum des Arval Dienstleisters und müssen nach Beendigung des Servicemoduls zurückgegeben werden. Etwaige nach Rückgabe an den Prüfstationen festgestellte Beschädigungen trägt der Kunde. Prüfsiegel müssen nicht an Arval zurückgegeben werden und dürfen auf den Führerscheinen verbleiben.

4 Service-Gebühr

Die für die Prüfsiegel, die Prüfstationen bzw. die App sowie die Bereitstellung der Datenbank anfallenden Gebühren werden entsprechend des angeforderten Kontingentes des Kunden gesondert berechnet und sind – sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde – sofort fällig. Arval erhält für das Servicemodul „Führerscheinkontrolle“ die im Dienstleistungsvertrag bzw. in der Dienstleistungsmatrix vereinbarte Service-Gebühr.

Elektronische Fahrerunterweisung nach UVV

1 Umfang der Dienstleistung

Arval bietet dem Kunden sowie dessen Fuhrparkverantwortlichen mit diesem Servicemodul die Möglichkeit einer Durchführung der elektronischen Fahrerunterweisung nach Unfallverhütungsvorschriften (kurz UVV) für Fahrer von PKWs an, welche mindestens einmal jährlich für überlassene Dienstfahrzeuge durchgeführt werden sollte. In diesem Zusammenhang stellt Arval ein System zur Verfügung, welches die Fahrerunterweisung nach UVV wesentlich erleichtert und Fahrer für Gefahren bei der Nutzung von Dienstfahrzeugen sensibilisiert.

Die Nutzung dieses Systems entbindet den Kunden jedoch nicht von seiner Verantwortung zur Durchführung der Unter-

weisung gemäß Arbeitsschutzgesetz (§ 12 ArbSchG), Betriebssicherheitsverordnung (§ 12 Betriebssicherheitsverordnung) und den Vorschriften der Berufsgenossenschaften (§ 4 DGUV Vorschrift 1, § 35 DGUV Vorschrift 70); etwaige strafrechtliche oder versicherungsrechtliche Konsequenzen sind auch bei Nutzung des Systems möglich.

2 Bereitstellung und Nutzung des Systems

Arval stellt dem Kunden über einen Arval Dienstleister ein Webportal zur Verfügung, in dem die Fahrerunterweisung nach UVV elektronisch durchgeführt wird. Der Fahrer absolviert in regelmäßigen Intervallen Lernprogramme, mit deren Hilfe die Inhalte der Fahrerunterweisung vermittelt und mit einem Test abgeschlossen werden.

Der Kunde bzw. dessen Fuhrparkverantwortlicher wird sämtliche nötigen Daten bezüglich der mit der elektronischen Fahrerunterweisung verbundenen, in einer vom Arval Dienstleister zur Verfügung gestellten Datei eintragen und an den Dienstleister übermitteln bzw. direkt indem zur Verfügung gestellten Webportal eintragen.

Die Parteien haben entsprechende Datenschutzvereinbarungen abgeschlossen, welche den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes genügen, insbesondere hat der Kunde bzw. dessen Fuhrparkverantwortlicher den Fahrer über die Datennutzung aufgeklärt und belehrt.

Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, dass der Fahrer in die Nutzung der Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften eingewilligt hat.

3 Haftung

Das Service-Modul elektronische Fahrerunterweisung nach UVV entlastet den Kunden bzw. dessen Fuhrparkverantwortlichen lediglich bei der Unterweisung zum Umgang mit Dienstfahrzeugen und verschafft ihm einen Überblick über die durchgeführten Fahrerunterweisungen; etwaige Eskalationsstufen und Konsequenzen bezüglich nicht durchgeführter Fahrerunterweisungen muss der Kunde bzw. dessen Fuhrparkverantwortlicher in Hinblick auf seine rechtliche Verpflichtung in eigener Verantwortung anordnen. Eine Übertragung der Halterverantwortlichkeit auf Arval ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Arval haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der verarbeiteten Daten.

4 Service-Gebühr

Die für die Lernprogramme sowie die Bereitstellung der Datenbank anfallenden Gebühren werden entsprechend des angeforderten Kontingentes des Kunden gesondert berechnet und sind – sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde – sofort fällig. Arval erhält für das Servicemodul elektronische Fahrerunterweisung nach UVV die im Dienstleistungsvertrag bzw. in der Dienstleistungsmatrix vereinbarte Service-Gebühr.

Rundfunkgebühren-Service

1 Umfang der Dienstleistung

Bei Vereinbarung des Servicemoduls „Rundfunkgebühren-Service“ meldet Arval das jeweilige Fahrzeug bei der zuständigen Stelle an und entrichtet die anfallenden Gebühren.



Nachdem die Höhe der Rundfunkgebühr gesetzlich geregelt ist, wird Arval diesen Betrag verauslagen. Arval ist nicht verpflichtet, den Rundfunkgebührenbescheid inhaltlich zu prüfen.

2 Pflichten des Kunden

Um Doppelzahlungen zu vermeiden, wird der Kunde seine eigenen bisherigen Zahlungen der Rundfunkgebühren einstellen bzw. abmelden. Eine Doppelzahlung hat der Kunde bei der zuständigen Stelle anzuzeigen.

Der Kunde hat sämtliche Unterlagen in Kopie an Arval weiterzuleiten. Darüber hinaus hat der Kunde sämtliche Rechnungen unverzüglich nach Erhalt im Original an Arval weiterzuleiten.

Der Kunde ist ferner verpflichtet, Arval über jede Änderung der Zahlungspflichten unverzüglich zu informieren. Unterlässt der Kunde dies, entfällt jeglicher Anspruch gegenüber Arval.

3 Anpassung der Pauschalen

Beide Parteien können eine Anpassung der Pauschale verlangen, soweit sich die Höhe der Rundfunkgebühr verändert.

4 Abrechnung

Soweit nicht anders vereinbart, werden die von Arval verauslagten Rundfunkgebühren zusammen mit einer Service-Gebühr monatlich an den Kunden weiterberechnet.

Der im Dienstleistungsvertrag angegebene Betrag für den Rundfunkgebühren-Service setzt sich aus den anteilig für einen Monat anfallenden Rundfunkgebühren und der monatlichen Service-Gebühr für die Erbringung des Rundfunkgebühren-Services zusammen.

Hat Arval die gesetzlichen Rundfunkgebühren für die Zeit nach Beendigung des Dienstleistungsvertrages verauslagt, kann Arval vom Kunden Erstattung verlangen, auch wenn die zuständige Stelle eine Rückerstattung an den Kunden noch nicht vorgenommen hat.

Kfz-Steuer-Service

1 Umfang der Dienstleistung

Bei Vereinbarung des Servicemoduls „Kfz-Steuer-Service“ verauslagt Arval für den Kunden die Kfz-Steuer und prüft die jeweiligen Kfz-Steuerbescheide auf deren formelle Richtigkeit.

2 Pflichten des Kunden

Der Kunde hat sämtliche Unterlagen in Kopie an Arval weiterzuleiten. Darüber hinaus hat der Kunde sämtliche Rechnungen unverzüglich nach Erhalt im Original an Arval weiterzuleiten.

Der Kunde ist ferner verpflichtet, Arval über jede Änderung der Zahlungspflichten unverzüglich zu informieren. Unterlässt der Kunde dies, entfällt jeglicher Anspruch gegenüber Arval.

3 Eintragung des Kunden in der Zulassungsbescheinigung Teil II

Der Kunde ist grundsätzlich als Halter des jeweiligen Fahrzeuges in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) eingetragen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde

wird die bei ihm eingehenden Steuerbescheide an Arval weiterleiten, die diese begleichen wird.

Der Kunde erklärt sich dazu bereit, am Lastschriftinzugsverfahren des zuständigen Finanzamtes über ein Konto der Arval teilzunehmen und die hierzu notwendigen Unterlagen zu unterzeichnen.

Etwaige Säumniszuschläge oder sonstige Kosten, die durch die verspätete Weiterleitung der Steuerbescheide entstehen, gehen zulasten des Kunden. Arval ist nicht verpflichtet, Bescheide inhaltlich zu prüfen; eine Verpflichtung zur Einlegung von Rechtsmitteln besteht seitens Arval nicht.

4 Abrechnung der Kraftfahrzeugsteuer

Arval berechnet – unter Berücksichtigung etwaiger Steuerbefreiungen – eine monatliche Pauschale entsprechend der Regelungen des jeweiligen Dienstleistungsvertrages und der AGB; beide Parteien können eine Anpassung der Pauschale verlangen, soweit sich die Höhe der Kraftfahrzeugsteuer verändert.

Soweit nicht anders vereinbart, wird die von Arval verauslagte und grundsätzlich einmal jährlich anfallende Kfz-Steuer in zwölf monatlichen Einzelbeträgen zusammen mit einer Service-Gebühr für die Erbringung des Kfz-Steuer-Services an den Kunden weiterberechnet.

Der im Dienstleistungsvertrag angegebene Betrag für den Kfz-Steuer-Service setzt sich dabei aus der anteilig für einen Monat anfallenden Kfz-Steuer und der monatlichen Service-Gebühr für die Erbringung des Kfz-Steuer-Services zusammen.

Bei Vertragsende werden die insgesamt während der Vertragsdauer bis zur Abmeldung des Fahrzeuges angefallenen Kraftfahrzeugsteuern unter Anrechnung der bezahlten Pauschalen auf Ist-Kosten-Basis abgerechnet. Zusätzlich erhält Arval die vereinbarte Service-Gebühr.

Hat Arval die Kfz-Steuer für die Zeit nach Beendigung des Dienstleistungsvertrages verauslagt, kann Arval vom Kunden Erstattung verlangen, auch wenn das Finanzamt eine Rückerstattung an den Kunden noch nicht vorgenommen hat.

Strafzettelabwicklung

1 Umfang der Dienstleistung

Wenn und soweit im Zusammenhang mit einem Fahrzeug, Bußgeld- und Strafbescheide oder Zahlungsaufforderungen aufgrund von Verkehrsordnungswidrigkeiten bei Arval eingehen, wird Arval der ausstellenden Behörde bzw. dem ausstellenden Forderungsinhaber Name und Anschrift des Kunden bzw. jeweiligen Fahrzeugnutzers mitteilen.

2 Abwicklung

Der Kunde wird bei Beginn des jeweiligen Einzeldienstleistungsvertrages Arval alle für die Strafzettelabwicklung erforder-



lichen Informationen mitteilen und während des Vertrages aktualisieren, insbesondere hinsichtlich des Vor- und Nachnamens und der Privatadresse des jeweiligen Fahrers.

Arval ist nicht verpflichtet, gegen die o. g. Bescheide Rechtsmittel einzulegen. Soll gegen den Bescheid Einspruch erhoben werden, so wird der Kunde dies in eigener Verantwortung veranlassen. Insbesondere hat er den Anspruchsteller unmissverständlich darüber zu informieren, dass er und nicht Arval Halter des betroffenen Fahrzeuges ist und er als solcher möglicherweise für den Verstoß einzustehen hat.

Der Kunde wird Arval eine Abschrift seines Schreibens zukommen lassen. Der Kunde wird Arval von rechtlichen oder sonstigen Nachteilen freistellen, die Arval z. B. aufgrund eines Fristversäumnisses oder wegen eines Verstoßes gegen die Übernahme der Halterhaftung gegenüber dem Anspruchsteller erwachsen.

Wird Arval im Zusammenhang mit den o. g. Bescheiden (z. B. auch aus dem Ausland) mit Kosten und/oder Geldbußen belastet werden, so gilt Folgendes: Arval wird dem Kunden umgehend unter Übermittlung des Bescheides über den Vorgang informieren. Arval wird zuvor lediglich überprüfen, ob es sich um ein Arval Fahrzeug handelt; eine sonstige rechtliche und inhaltliche Prüfung des Bescheides nimmt Arval nicht vor.

Arval ist zudem auch nicht verpflichtet, eine etwaige nötige Übersetzung des Bescheides vorzunehmen oder zu veranlassen. Der Kunde wird Arval innerhalb einer genannten Frist in Textform mitteilen, ob er gegen den Bescheid oder die Zahlungsaufforderung Rechtsmittel einlegen wird oder ob Einwände erhoben werden.

Entscheidet sich der Kunde dagegen bzw. äußert sich nicht innerhalb der genannten Frist zur Angelegenheit und informiert Arval, so kann Arval den im Bescheid bzw. in der Zahlungsaufforderung geforderten Zahlungsbetrag ohne weitere Korrespondenz mit dem Kunden oder dem Fahrer überweisen und dem Kunden die Zahlung in Rechnung stellen, insbesondere dann, wenn Arval wegen der Haltereintragung rechtliche oder sonstige Nachteile drohen.

Arval nimmt hierbei keine Überprüfung vor, ob der Kunde nach der Zahlung noch Rechtsmittel einlegen kann oder nicht. Ein Anspruch des Kunden auf Zahlung durch Arval besteht nicht. Der Kunde wird seine Fahrer auf diese Vorgehensweise gesondert hinweisen.

3 Service-Gebühr

Arval erhält für das Service-Modul „Strafzettelabwicklung“ die im Einzeldienstleistungsvertrag vereinbarte Service-Gebühr.